

22.12.16

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Europäische Kommission (KOM) schätzt *Xylella fastidiosa* als eines der gefährlichsten Bakterien an Pflanzen weltweit ein und hat am 18. Mai 2015 den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. EU L 126 S. 77) erlassen, um eine weitere Verbreitung des Schadorganismus zu verhindern.

Auf Grund des Befundes von *Xylella fastidiosa* in Deutschland im Juni 2016 und der Eilbedürftigkeit der Bekämpfung des gefährlichen Schadorganismus ist die Pflanzenbeschau-verordnung mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Eilverordnung nach § 72 Pflanzenschutzgesetz angepasst worden. Die auf sechs Monate befristete Verordnung regelt im Hinblick auf das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* insbesondere Melde- und Anzeigepflichten, Aufzeichnungspflichten und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie spezielle Regelungen zum Verbringen von spezifizierten Pflanzen, die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ergeben und einer Umsetzung bedurften.

Den Regelungen der Eilverordnung sollen durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vor Ablauf der sechs Monate durch eine reguläre Änderung der Pflanzenbeschauverordnung dauerhafte Geltung verliehen werden.

B. Lösung

Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung durch Aufhebung der Befristung der Verordnung.

C. Alternative

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist insgesamt stark abhängig von der Befallssituation und der Anzahl der abgegrenzten Gebiete (Befallsgebiete). Bisher besteht ein Befallsgebiet in Deutschland. Ob weitere dazu kommen, ist von natürlichen Faktoren und Bedingungen abhängig und ist derzeit nicht absehbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass bei stärkerer Ausdehnung des Schadorganismus und damit einhergehender steigender Zahl der Befallsgebiete, die jetzt bestehenden Regelungen angepasst werden müssen. Aus fachlicher Sicht dürfte dies ab einer Anzahl von 10 Befallsgebieten der Fall sein. In den Berechnungen zum Erfüllungsaufwand wird deshalb eine Bandbreite zwischen einem und maximal 10 Befallsgebieten dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand, für die Anzeige selbst entstehen daher Kosten von durchschnittlich 1 €. Je nach Annahme der Fälle liegt der Gesamtaufwand zwischen 50 und 500 €. Außerdem entsteht insgesamt ein Zeitbedarf von 17 bis 167 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie mit Pflanzen handelnden Betrieben kann die eingeführte Informationspflicht je nach Entwicklung des Auftretens jährliche Kosten von 400 bis 4000 € verursachen. Zusätzlich können durch Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen und besonderer Auflagen für den Transport jährliche Kosten in Höhe von 700 bis 7000 € entstehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen genehmigen. Die zusätzlichen Maßnahmen sind zeit- und kostenintensiv. Voraussichtlich wird die Ausnahmeregelung nur von sehr wenigen, großen Betrieben (0 bis 5 Betriebe) in Anspruch genommen. Die zusätzlichen jährlichen Kosten belaufen sich auf 0 bis 159100 €.

Die Umsetzung der genannten EU-Rechtsgrundlagen geht nicht über eine 1:1 - Umsetzung hinaus.

Die „One in, one out“ - Regel kommt deshalb nicht zur Anwendung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länderbehörden ergibt sich je nach Entwicklung des Auftretens durch die Bearbeitung der zusätzlichen Informationspflichten für Bürger und Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand zwischen 1400 und 14000 €. Nur falls die Wirtschaft die Ausnahmegenehmigung zu den Verbringungseinschränkungen in Anspruch nimmt, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von jährlich 0 bis 16300 €.

F. Weitere Kosten

Werden Ausnahmegenehmigungen für Verbringungsbeschränkungen durch die Behörde erteilt, entstehen dafür Kosten, die über Gebühren an die Betriebe übertragen werden können. Weitere Kosten als die unter E genannten Kosten entstehen nicht. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G. Nachhaltigkeit

Die Verordnung trägt zu einem nachhaltigen Anbau im Sinne der Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Durch die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Schadorganismus werden andere Erzeugungsgebiete geschützt und damit weitere Bekämpfungsmaßnahmen begrenzt.

Bundesrat

Drucksache 807/16

22.12.16

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur
Änderung der Pflanzenbeschauverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 21. Dezember 2016

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der
Pflanzenbeschauverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung¹

Vom ...

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6 und Nummer 12 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe c und f des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012, die durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 15. August 2016 (BAnz AT 16.08.2016 V1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. EU Nr. L 125 S.36), zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 (ABl. EU L 126 S.77).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Bei *Xylella fastidiosa* handelt es sich um eine Bakterienkrankheit an Pflanzen, die durch bestimmte Insekten (Zikaden) übertragen wird. Besonders gefährdet ist in Europa insbesondere der Oliven- und Zitrusanbau im mediterranen Raum. Die Gefährlichkeit des Bakteriums liegt in der Möglichkeit einen sehr großen Kreis von Pflanzenarten (mehrere hundert) zu befallen. Deshalb sind neben Weinreben z.B. auch Obstbäume (*Prunus*-Arten wie Pfirsich, Zwetschge und Kirsche), diverse Waldbäume sowie viele Zierpflanzen- und Kräuterarten gefährdet. Das Bakterium ist im amerikanischen Raum schon länger bekannt und führt dort regelmäßig zu großen Schäden im Wein- und Zitrusanbau. In Europa verursacht es insbesondere in Süditalien im Olivenanbau seit 2013 enorme Schäden, auch Südfrankreich und Korsika sind seit 2015 betroffen. Im Juni 2016 notifizierte Deutschland den ersten Fund von *Xylella fastidiosa* im sächsischen Vogtland. Am 19. Oktober 2016 wurde der zweite Fund in unmittelbarer Nähe des ersten Fundes an einer weiteren Pflanzenart bestätigt.

Die Europäische Kommission (KOM) hat am 18. Mai 2015 den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. EU L 126 S. 77), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 (ABl. EU L 126 S.77), erlassen, um eine weitere Verbreitung des Schadorganismus zu verhindern.

Auf Grund des Befundes von *Xylella fastidiosa* in Deutschland und der Eilbedürftigkeit ist die Pflanzenbeschauverordnung im Wege einer Eilverordnung nach § 72 Pflanzenschutzgesetz angepasst worden. Die auf sechs Monate befristete Zwölfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung regelt im Hinblick auf das Feuerbakterium *Xylella fastidiosa* insbesondere:

- Melde- und Anzeigepflichten,
- Aufzeichnungspflichten und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie
- spezielle Regelungen zum Verbringen von spezifizierten Pflanzen,

die sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 ergeben und einer Umsetzung bedürften.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 hat die EU-Kommission die erforderlichen Regelungen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* getroffen. Da die Pflanzenkrankheit in Deutschland festgestellt worden ist, soll den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vor Ablauf der sechs Monate durch eine reguläre Änderung der Pflanzenbeschauverordnung dauerhafte Geltung verliehen werden.

II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und geht nicht über eine 1:1 - Umsetzung hinaus.

III. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Pflicht, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens der Pflanzenkrankheit den amtlichen Pflanzenschutzdiensten als zuständige Behörden der Länder anzuzeigen (§ 1a Absatz 3). Die Anzeige kann zudem formlos, sowohl schriftlich als auch telefonisch oder elektronisch, erfolgen. Der Gesamtaufwand ist abhängig von der Verbreitung des Schadorganismus und der damit verbundenen Sensibilität der Bevölkerung in den Befallsregionen und ist daher im Voraus nur schwer zu beziffern. Je nach Anzahl der Befallsgebiete liegt der zeitliche Aufwand zwischen 17 und 170 Stunden pro Jahr. Dabei liegt die Annahme zugrunde, dass es ein bis maximal 10 Befallsgebiete geben wird. Pro Befallsgebiet wird mit 50 Meldungen der Bürger gerechnet, welche im Schnitt 20 Minuten beanspruchen. Außerdem entsteht ein Sachaufwand in Höhe von 1 € pro Anzeige, der sich im Durchschnitt für Porto- oder Telefonkosten ergeben. Damit entstehen Gesamtkosten in Höhe von 50 bis 500 €.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Bezug auf Informationspflichten ergeben sich durch die vorgesehene Anzeigepflicht (§ 1a Absatz 4) und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 13e Absatz 2) für das Verbringen spezifizierter Pflanzen. Die Anzeige kann formlos, sowohl schriftlich als auch telefonisch oder elektronisch erfolgen. Hier beläuft sich der Erfüllungsaufwand in Abhängigkeit der Anzahl der Befallsgebiete (1 bis max. 10) auf 400 bis 4000 €. Die Höhe der Kosten errechnet sich aus der Anzahl der Partien (100 pro Befallsgebiet), die entweder in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden. Für die Meldung einer Partie wird ein Zeitbedarf von 0,2 Stunden (Lohnkostenansatz 19,6 €/h) und Sachkosten für Druck und Archivierung von 0,20 € kalkuliert.

Werden bestimmte Maßnahmen von den Betrieben ergriffen, können die zuständigen Behörden auf Antrag gemäß § 13ma Absatz 2 und 3 Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen genehmigen. Die zusätzlichen Maßnahmen sind sehr zeit- und kostenintensiv. Wie viele Betriebe davon Gebrauch machen, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Voraussichtlich wird die Ausnahmeregelung von sehr wenigen großen Betrieben (0 bis 5 Betriebe) in Anspruch genommen. Der zusätzliche Zeitbedarf liegt für die umfangreiche Antragstellung pro Betrieb bei 4 Stunden, für zusätzliche Aufzeichnungspflichten werden 20 Stunden, für Probennahmen 67 Stunden (400 Proben à 10 Minuten) und für Pflanzenschutz-

maßnahmen 26 Stunden (52 Anwendungen à 0,5 Stunden) angesetzt. Bei einem Lohnansatz von 19,6 €/h ergeben sich insgesamt 117 Stunden bzw. 2300 € pro Betrieb. Bei der angenommenen Bandbreite ergeben sich daher Lohnkosten von 0 bis 11400 €.

Zusätzlich entstehen im Mittel Kosten für zusätzlichen physischen Schutz gegen Vektoren in Höhe von 5000 €, Kosten für die Testung von Vektoren und Pflanzen 24000 € (400 € Proben à 60 €) und für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von 520 € (20 € pro Anwendung). Insgesamt liegen die Sachaufwandskosten bei 29520 €/Betrieb. Zusammen mit den Personalkosten sind dies 31820 Euro pro Betrieb.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit jährlich auf 0 bis 159100 € bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung.

In Bezug auf die vorgesehenen Vorgaben zum Transport von spezifizierten Pflanzen in geschlossenen Behältern oder Verpackungen durch ein amtlich abgegrenztes Gebiet im Falle des Auftretens der Pflanzenkrankheit (§ 13mb) wird davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der bisherigen Transporte von Pflanzen diese Vorgaben schon erfüllt und für diese Fallgruppe keine Kosten entstehen. Nur für einen geringen Anteil der Transporte (Annahme: 24 Stück pro Befallsgebiet) kann ein zusätzlicher Zeitbedarf von einer Stunde pro Transport (Lohnkostenansatz 18,8 €/h) und Kosten für zusätzliches Verpackungsmaterial von 10 € entstehen. Insgesamt ergeben sich daraus jährliche Kosten in Höhe von 700 bis 7000 €.

Die Umsetzung der genannten EU-Rechtsgrundlagen geht nicht über eine 1:1 - Umsetzung hinaus. Die One in, one out - Regel kommt deshalb nicht zur Anwendung.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Sofern Bürger einen Verdacht auf Befall mit *Xylella fastidiosa* melden, entsteht für die Landesbehörde ein Erfüllungsaufwand. Die Bearbeitung der Meldung von Bürgern dauert im Schnitt 19 Minuten (5 Minuten Beratung, 5 Minuten Information auswerten, 90 Minuten Kontrolle vor Ort in jedem 10. Fall). Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen im bestehenden Befallsgebiet gehen pro Gebiet (Annahme 1 bis 10 Gebiete) 50 Anzeigen ein. Bei einem Lohnansatz von 32,1 €/h ergeben sich dadurch jährliche Kosten in Höhe von 510 bis 5100 €. Außerdem fallen KFZ-Kosten pro Vorortkontrolle von 21 € (0,3 €/km, Distanz 70 km) an. Da voraussichtlich nur in jedem 10. Fall eine Vorortkontrolle notwendig ist, ergeben sich dafür Kosten von 105 bis 1050 €. Insgesamt belaufen sich die Kosten für die Bearbeitung der Anzeigen von Bürgern auf jährlich 610 bis 6100 €.

Für die Länderbehörden ergibt sich außerdem ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Verarbeitung der Anzeigen der Betriebe zur Verbringung gemäß 1a Absatz 4. Hier beläuft sich die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes in Abhängigkeit der Anzahl der Befallsgebiete (1 bis max. 10) und der Anzahl der Partien pro Gebiet (100) sowie einem Zeitbedarf für den höheren Dienst von 15 Minuten auf 400 bis 4000 €. Die Höhe der Lohnkosten errechnet sich aus der Anzahl der Partien (100 pro Befallsgebiet), die entweder in das Gebiet oder aus dem

Gebiet verbraucht werden und dem Zeitbedarf von 0,2 Stunden sowie dem Lohnkostenansatz von 32,1 €/h. Insgesamt ergibt sich eine Bandbreite von jährlich 800 bis 8000 €.

Nur wenn die Wirtschaft Gebrauch von der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13ma Absatz 2 und 3 in Bezug auf Verbringungsbeschränkungen macht, entsteht der Landesbehörde ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Zeitbedarf liegt dann für die Antragsprüfung pro Betrieb bei zwei Stunden, für zusätzliche Betriebskontrollen bei 8 Stunden, für Sichtprüfungen vor Verbringung von Pflanzenpartien bei 60 Stunden (20 Partien à 3 Stunden) und für die Bescheiderstellung und Prüfung bei drei Stunden (52 Anwendungen à 0,5 Stunden). Bei einem Zeitbedarf pro Betrieb und Jahr von insgesamt 73 Stunden und einem Lohnansatz von 32,1 € ergeben sich Lohnkosten von 2300 €. Die Bandbreite liegt bei 0 bis 11700 € jährlich, wenn wie oben dargestellt 0 bis 5 Betriebe einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Zusätzliche Sachkosten fallen für 22 Fahrten zum Betrieb hin und zurück in Höhe von 924 € (0,3 €/km, 140 km) an. Die Bandbreite liegt bei 0 bis 4600 €. Die Gesamtkosten belaufen sich pro Betrieb auf 3260 €. Insgesamt betragen die Kosten jährlich maximal 16300 €.

IV. Weitere Kosten

Die zuständigen Behörden können auf Antrag der Betriebe Ausnahmen von Verbringungsbeschränkungen genehmigen, wenn diese bestimmte Maßnahmen durchführen. Die Betriebe können über Gebühren mit den Kosten belastet werden, die der Verwaltung im Zusammenhang mit der Genehmigung entstehen. Bisher gibt es noch keine Erfahrungswerte für die Höhe der möglichen Gebühren. Diese werden bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung durch die Länder festgesetzt.

Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderten Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

VI. Nachhaltigkeit

Die Verordnung trägt zu einem nachhaltigen Anbau im Sinne der Managementregel 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

VII. Sonstige Auswirkungen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten. Demografische Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung der Befristung)

Mit dieser Änderung wird den Regelungen der Zwölften Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung, die im Wege einer Eilverordnung nach § 72 Pflanzenschutzgesetz erlassen worden sind, dauerhafte Geltung verliehen. Dies ist erforderlich, da die durch das Bakterium *Xylella fastidiosa* verursachte Pflanzenkrankheit in Deutschland festgestellt worden ist.

Folgende Änderungen der Pflanzenbeschauverordnung sind im Wege der Dringlichkeitsverordnung erfolgt:

Zu § 1a

Die Anzeigepflichten des § 1a Absatz 3 der Pflanzenbeschauverordnung werden auf Personen, die Kenntnis vom Auftreten oder den Verdachts des Auftretens des Schadorganismus erhalten, ausgeweitet. Betriebe, die berufsmäßig oder gewerbsmäßig Pflanzen aus einem amtlich abgegrenzten Gebiet erhalten oder abgeben, haben dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies entspricht den Vorgaben des Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 in der derzeit geltenden Fassung.

Zu § 13e

Betriebe, die berufsmäßig oder gewerbsmäßig bestimmte Pflanzen in einem abgegrenzten Gebiet anbauen oder durch dieses Gebiet verbringen, müssen Aufzeichnungen führen und diese für die Dauer von mindestens drei Jahren aufbewahren. Diese Anforderungen ergeben sich aus den EU-rechtlichen Vorgaben und dienen dazu, die Rückverfolgbarkeit im Befalls- oder Verdachtsfall zu gewährleisten.

Zu § 13ma

§ 13ma regelt das Verbringen innerhalb oder aus einem amtlich abgegrenzten Gebiet (Absatz 1). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auf Antrag auch Ausnahmen von diesen Verboten und Beschränkungen genehmigen (Absatz 2 und 3). Absatz 4 regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden sowie erforderliche Maßnahmen zum Verbringen bestimmter Pflanzen innerhalb oder aus einem amtlich abgegrenzten Gebiet anzuordnen.

Zu § 13mb

§ 13mb regelt die Anforderungen für die Durchfuhr von bestimmten Pflanzen durch ein amtlich abgegrenztes Gebiet in geschlossenen Behältern oder Verpackungen.

Zu § 15

Durch die Änderungen in § 15 werden ergänzende Ordnungswidrigkeiten festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der 12. Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung (NKR-Nummer 4013, BMEL)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

<p>Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Zeitaufwand insgesamt (je nach Zahl der Befallsgebiete):</p> <p style="padding-left: 40px;">Zeitaufwand im Einzelfall:</p> <p>Sachkosten (je nach Zahl der Befallsgebiete):</p> <p style="padding-left: 40px;">Kosten im Einzelfall:</p>	<p>17 - 170 Stunden (425 – 4.250 Euro)</p> <p>20 Minuten (8,30 Euro)</p> <p>50 – 500 Euro</p> <p>1 Euro</p>
<p>Wirtschaft</p> <p>Jährlicher Erfüllungsaufwand (je nach Zahl der Befallsgebiete):</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>davon aus Informationspflichten:</i></p> <p>Kosten für Ausnahmegenehmigung pro Betrieb jährlich (optional für Betriebe):</p> <p style="padding-left: 40px;">Weitere Kosten:</p>	<p>400 - 4.000 Euro</p> <p>400 – 4.000Euro</p> <p>rund 32.000 Euro</p> <p>Für die optionale Beantragung einer Ausnahmegenehmigung können Gebühren in Höhe des Länderaufwandes anfallen.</p>

Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (je nach Zahl der Befallsgebiete): Aufwand für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung jährlich: Weitere Kosten:	rund 1.400 – 14.000 Euro rund 3.300 Euro Durch die Gebühreneinnahmen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung kompensiert.
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung des EU Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Bei dem vorliegenden Regelungsvorhaben handelt es sich um die Entfristung einer Eilverordnung, mit der ein Durchführungsbeschluss der EU-Ebene ((EU) 2015 789, zuletzt geändert durch (EU) 2016/746) umgesetzt wird. Mit der Regelung werden Maßnahmen getroffen, die eine Ausbreitung der Pflanzenkrankheit *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) verhindern sollen. Die Pflanzenkrankheit betrifft vor allem den Oliven- und Zitrusanbau und kann auch Obstbäume sowie Wald-, Zierbäume und Kräuter befallen. Das Feuerbakterium wird durch Zikaden übertragen. Im Jahr 2013 verursachte die Krankheit massive Ernteaufschläge in Südeuropa; im Juni 2016 wurde der erste, im Oktober 2016 der zweite Fund eines Befalls in Deutschland registriert.

Die Verbreitung der Krankheit soll durch Melde- und Anzeigepflichten, Aufzeichnungspflichten und Aufbewahrung der Aufzeichnungen sowie Verbringungsverbote verhindert werden. Die Wirtschaft kann eine Ausnahmegenehmigung vom Verbringungsverbot beantragen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Da die Höhe des Erfüllungsaufwands stark von der Anzahl der Befallsgebiete abhängt und eine belastbare Prognose für die Gesamtzahl der Befallsgebiete nicht möglich ist, hat

das Ressort eine Spannbreite der möglich erscheinenden Fallzahlen bzw. des damit einhergehenden Erfüllungsaufwands dargestellt.

Das Ressort geht davon aus, dass die Maßnahmen dieser Verordnung für ein bis zehn Befallsgebiete effektiv eine Ausbreitung verhindern können. Sollte die Zahl der Befallsgebiete darüber liegen, wären andere oder weitere Maßnahmen, also eine Änderung der Regelung, erforderlich. Der Erfüllungsaufwand wird deshalb jeweils für die Spanne von ein bis zehn Befallsgebieten dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann durch die Anzeigepflicht betroffener Pflanzen ein Erfüllungsaufwand entstehen. Das Ressort geht davon aus, dass eine Meldung 20 Minuten Zeit in Anspruch nimmt und Sachkosten von 1 Euro für Porto- und Telefonkosten entstehen. Zudem nimmt das Ressort an, dass pro Befallsgebiet etwa 50 Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern eingehen. Dies führt insgesamt zu einem Zeitaufwand zwischen 17 und 170 Stunden (entspricht 425 bis 4.250 Euro) und Sachkosten zwischen 50 und 500 Euro.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann sowohl durch die Meldepflicht im Fall des Auftretens erkrankter Pflanzen, als auch durch zusätzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 400 bis 4.000 Euro entstehen. Das Ressort geht dabei von einem Zeitaufwand von 20 Minuten im Einzelfall, Lohnkosten von 19,60 Euro pro Stunde und Sachkosten für Druck und Archivierung von 0,20 Euro aus. Die Fallzahl pro Befallsgebiet schätzt das Ressort auf 100.

Für den Fall, dass ein Befall festgestellt wird, gilt ein Verbringungsverbot. Für Betriebe besteht jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahme ist, dass der Betrieb Maßnahmen ergreift, die eine Ausbreitung trotz des Befalls verhindern sollen (z. B. Aufzeichnungspflichten, Probenahmen, Auftrag von Pflanzenschutzmitteln, etc.). Diese Maßnahmen sind insgesamt zeit- und kostenintensiv, sodass das Ressort davon ausgeht, dass nur sehr große Betriebe (Fallzahl zwischen 0 und 5) die optionale Ausnahmegenehmigung beantragen werden. Das Ressort geht davon aus, dass die Antragstellung im Einzelfall 4 Stunden, die zusätzlichen Aufzeichnungen 20 Stunden, die Probenahmen 67 Stunden (400 Proben a 10 Minuten) und Pflanzenschutzmaßnahmen 26 Stunden (52 Anwendungen a 30 Minuten) pro Betrieb Zeit in Anspruch nehmen.

Pro Betrieb ergibt sich danach ein Zeitaufwand von insgesamt 117 Stunden, der bei einem Stundenlohn von 19,60 Euro zu Personalkosten von rund 2.300 Euro führt. Hinzu kommen Sachkosten von insgesamt 29.520 Euro pro Betrieb, die für physische Schutzmaßnahmen gegen Vektoren (rund 5.000 Euro), für Testkids (rund 24.000 Euro, 400 Test à 60 Euro) und für Pflanzenschutzmittel (520 Euro) anfallen. Die Gesamtkosten pro Betrieb belaufen sich danach auf rund 32.000 Euro für eine Ausnahmegenehmigung. Dabei geht das Ressort davon aus, dass die Betriebe die Vorgaben zum Transport und den Transportbehältnissen heute bereits ohnehin überwiegend erfüllen. Für fünf Betriebe für dies Kosten von rund 160.000 Euro bedeuten.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Den Aufwand der Länderverwaltungen für die Bearbeitung der Befallsanzeigen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Befalls- und Verbringungsanzeigen von den Betrieben beziffert das Ressort mit rund 1.400 bis rund 14.000 Euro jährlich. Die Schätzung des Ressorts basiert auf detaillierten Angaben zum Personalaufwand und anfallenden Sachkosten, wie beispielsweise Fahrtkosten zum Zweck der Kontrollen.

Den Aufwand, der seitens der Behörden anfällt, wenn ein Betrieb eine Ausnahmegenehmigung beantragt, beziffert das Ressort mit rund 3.300 Euro im Einzelfall, die sich aus rund 2.300 Euro Personalkosten (73 Arbeitsstunden insgesamt bei Lohnkosten von 21,10 Euro) und Fahrtkosten von rund 1.000 Euro zusammensetzen. Die Kosten des Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden über Gebühreneinnahmen kompensiert.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt und zwei Ländern ermittelt, die bereits Krankheitsfälle zu verzeichnen hatten.

II.2. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft können für den Fall, dass eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, Gebühren in Höhe des Erfüllungsaufwands der Länder.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit der Verordnung werden keine Regelungen getroffen, die über eine 1:1-Umsetzung von EU Recht hinausgehen.

II.6. Votum

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der NKR erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags daher keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatterin